



## TAGESORDNUNG

### Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.01.2023
- 2 Vorstellung und Vorberatung zur Auweisung einer Teilfläche eines Solarparks auf Bubesheimer Flur **BAU/202/2023**
- 3 Beratung und Beschlussfassung Versicherungsschutz Wasserhaus Bubesheim **GL/099/2022**
- 4 Gesamtfortschreibung des Regionalplan Donau-Iller **GL/103/2023**
- 5 Beteiligungsverfahren Teilfortschreibung Nahverkehrsplan Landkreis Günzburg im Punkt Barrierefreiheit **GL/106/2023**
- 6 Erfrischungsgeld Landtags- und Bezirkswahl **STA/043/2023**
- 7 Sachstand und Vorberatung Kieseintrag im Kanal an der Autobahn 4/Rosenweg **BAU/211/2023**
- 8 Aktueller Sachstand zum Neubau Bahntrasse **BGM/332/2023**
- 9 Sachstand Wegeausbau zur Schaltanlage **BGM/337/2023**
- 10 Sachstand zum generationsübergreifenden Spielplatz **BGM/335/2023**
- 11 Aufgabenliste **/001/2023**
- 12 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 13 Verschiedenes, Wünsche und Anträge  
13.1 Aktion Saubere Flur

1. Bürgermeister Gerhard Sobczyk eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Bubesheim. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bubesheim fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

## ÖFFENTLICHER TEIL

---

**TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.01.2023**

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.01.2023.**

**03-19-2023/ einstimmig beschlossen**

---

**TOP 2: Vorstellung und Vorberatung zur Auweisung einer Teilfläche eines Solarparks auf Bubesheimer Flur**

Die Firma Anumar GmbH aus Ingolstadt möchte auf den Fluren von Bubesheim, Großkötz und Bibertal einen Solarpark entwickeln.

Die Firma hat sich die Flächen mit ca. 14,5 ha mit Vorverträgen gesichert.

Der Vorsitzende erteilte Frau Güntermann von Anumar das Wort, die das Projekt vorstellte. Diese teilte auf Nachfrage aus dem Gremium mit, dass die Laufzeit 30 Jahre beträgt und eine finanzielle Beteiligung der Bürger auf verschiedene Weisen möglich und denkbar ist. Sie informierte zudem darüber, dass die Kalkulation so erfolgte, dass Gewerbesteuereinnahmen sicher sind. Zweiter Bürgermeister Finkel erkundigte sich, ob für jeden Solarpark eine eigene Betreibergesellschaft gegründet wird und wie bei einem möglichen Verkauf sichergestellt werden soll, dass die Gewerbesteuereinnahmen in der Region verbleiben. Frau Güntermann teilte mit, dass für jeden Park eine eigene Gesellschaft gegründet wird und der Rest vertraglich sichergestellt werden muss. Sie gab zudem bekannt, dass die Netzbetreiber zwar angefragt wurden aber derzeit noch kein finaler Einspeisepunkt feststeht. Zweiter Bürgermeister Finkel erkundigte sich nach dem derzeitigen Strompreis und bat diese Daten nachzuliefern. Er warf noch ein, dass er die Errichtung eines Solarparks wegen der Planungen der ICE-Trasse und der Autobahn kritisch sehe, da er eine weitere Zerschneidung des Gemeindegebietes befürchtet. Nachdem hier noch keine abschließenden Planungen vorliegen, sei der Zeitpunkt für die Anfrage unpassend. Der Vorsitzende bedankte sich für die Vorstellung und teilte Frau Güntermann mit, dass die Firma Anumar eine Info der Gemeinde Bubesheim erhalten wird, sobald ein Gespräch mit den anderen betroffenen Kommunen stattgefunden hat.

---

**TOP 3: Beratung und Beschlussfassung Versicherungsschutz Wasserhaus Bubesheim**

Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Wasserhauses muss über dessen Versicherungsschutz entschieden werden. Bei der Sitzung am 09.01.2023 stellte Herr Ulrich von der Versicherungskammer Bayern die verschiedenen Möglichkeiten dem Gremium vor.

Neben einer Gebäude- und Sachversicherung (Inhalt) kann zusätzlich eine Maschinenversicherung abgeschlossen werden.

Nach umfassender Diskussion wurde vom Gremium konkretisiert, welche Gefahren versichert werden sollen.

Für die Gebäudeversicherung sollen die Gefahren Feuer, Sturm/Hagel, Leitungswasser und Elementarschäden abgedeckt werden, bei der Sachversicherung (Inhalt) Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser (unter Vorbehalt), Sturm/Hagel und Elementar.

Sollte eine Maschinenversicherung abgeschlossen werden, so kann der Versicherungsschutz bei der Sachversicherung um die „Gefahren“ Leitungswasser, Sturm/Hagel und Einbruchdiebstahl reduziert werden. Beim Einbruchdiebstahl differenziert sich die Deckung minimal, da bei der Maschinenversicherung „nur“ Beschädigungen durch Einbruch abgesichert sind, nicht aber entwendete Gegenstände. Allerdings wird diese Gefahr im Wasserhaus als sehr gering eingestuft.

Die Gefahren Feuer und Elementar werden zusätzlich zur Maschinenversicherung benötigt.

Des Weiteren wurde bei TOP 10.2 der Sitzung vom 09.01.2023 die Frage gestellt, ob bei der Versicherung des Wasserhauses die Brunnen und die Schalttechnik außerhalb des Wasserhauses mitversichert sind.

Bisher waren diese bei der Sachversicherung des „alten“ Wasserhauses mitversichert.

Die Pumpen der Brunnen und die Schalttechnik (Schaltschrank am alten Wasserhaus) werden künftig bei der Sachversicherung des neuen Wasserhaus mit einem Gesamtwert von 50.000 € mitversichert. Hierfür wurde von der Versicherungskammer nur für die Gefahr „Feuer“ die Empfehlung ausgesprochen bzw. angeboten. Durch den Einschluss erhöht sich der Beitrag lediglich um Cent-Beträge. Sollte eine weitere Gefahr mitversichert werden, so ist dies jederzeit möglich.

Des Weiteren wurden vom Sachbearbeiter Angebote mit höheren Selbsthalten für die Gebäude- und Sachversicherung eingeholt.

Die untenstehende Tabelle stellt die Beiträge der Gebäude- und Sachversicherung gegenüber. Die Versicherungssumme für das Gebäude beträgt 215.000 € und für den Inhalt 800.450 €. Bei den Beiträgen handelt es sich um Bruttobeiträge pro Jahr.

	Feuer	LW	Sturm/ Hagel	Elementar	Einbruch- diebstahl	<b>Beiträge Gebäude / Inhalt einzeln</b>	Beiträge gesamt
<b>Gebäude 0 € SB</b>	59,09 €	40,94 €	69,50 €	42,84 €		<b>212,37 €</b>	<b>1.587,41 €</b>
<b>Inhalt 0 € SB</b>	436,84 €	123,88 €	162,91 €	334,75 €	316,66 €	<b>1.375,04 €</b>	
<b>Gebäude 2.500 € SB</b>	56,15 €	26,66 €	46,65 €	33,32 €		<b>162,78 €</b>	<b>1.116,61 €</b>
<b>Inhalt 2.500 € SB</b>	414,99 €	79,97 €	81,40 €	219,08 €	158,39 €	<b>953,83 €</b>	
<b>Gebäude 5.000 € SB</b>	53,20 €	20,47 €	39,98 €	30,70 €		<b>144,35 €</b>	<b>943,52 €</b>
<b>Inhalt 5.000 € SB</b>	393,14 €	57,12 €	57,00 €	181,00 €	110,91 €	<b>799,17 €</b>	

Wie bereits erwähnt, besteht die Möglichkeit zusätzlich zur Gebäude- und Sachversicherung eine Maschinenversicherung abzuschließen. Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Allgefahren-Versicherung und deckt beispielsweise folgende Gefahren ab:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit
- Vorsatz Dritter, Vandalismus
- Kurzschluss, Überstrom, Überspannung (allerding nicht durch Brand, Blitzschlag und Explosion)
- Wasser, Feuchtigkeit
- Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, Überdruck, Unterdruck.

Die Maschinenversicherung ist im Gegensatz zur Gebäudeversicherung eine Zeitwert-Versicherung. Es wird von einer geplanten Lebensdauer von ca. 20 Jahren ausgegangen. Entsprechend dem Alter gibt es Abzüge für den Wert der Maschine.

Für die Maschinenversicherung gibt es wiederum zweierlei Varianten. Es können nur die Pumpen und Steuerung mit einer Versicherungssumme von 321.100 € oder zusätzlich noch die Rohrleitungen und die Wasserbehälter mit einer Versicherungssumme von insgesamt 801.100 € versichert werden.

Bei der Sitzung am 09.01.2023 wurde von Herrn Ulrich der Vorschlag gemacht, dass die Rohrleitungen der Technik eventuell bei der Leitungswasser-Versicherung mit eingeschlossen werden können. Es wurde mittlerweile von der Versicherungskammer bestätigt, dass diese kostenfrei bei der Leitungswasser-Versicherung mitversichert werden können.

Unten stehende Tabelle zeigt die Varianten der Maschinenversicherung auf:

Selbstbehalt	Bruttobeitrag bei 321.100 € Versicherungssumme (nur Pumpen und Steuerung)	Bruttobeitrag bei 801.100 € Versicherungssumme (mit Einschluss Rohrleitung und Wasserbehälter)
5 %*, mind. 5.000 €	739,59 €	1.458,70 €
5.000 € (fest)	776,71 €	1.531,41 €
5 %*, mind. 2.500 €	826,87 €	1.701,70 €
2.500 € (fest)	906,07 €	1.786,90 €

\*die 5 % sind bezugnehmend auf die Schadenssumme, z.B. bei einem Schaden von 25.000 € beträgt der SB 1.250 €.

Anbei eine Gegenüberstellung möglicher Varianten:

	Versicherungsschutz	Gesamt- beitrag  Brutto	Zusammen- setzung des Beitrags
Variante 1	Maschinenversicherung Versicherungssumme 801.100 € (SB 5.000) + Gebäude (SB 5.000) + Inhalt (SB 5.000) nur Feuer und Elementar	2.249,90 €	1.531,41 € 144,35 € 393,14 € 181,00 €
Variante 2	Maschinenversicherung Versicherungssumme 321.100 € (SB 5.000) + Gebäude (SB 5.000) + Inhalt (SB 5.000) nur Feuer und Elementar	1.495,20 €	776,71 € 144,35 € 393,14 € 181,00 €
Variante 3	Maschinenversicherung Versicherungssumme 321.100 € (SB 5.000) + Gebäude (SB 0) + Inhalt (SB 5.000) nur Feuer und Elementar	1.563,22 €	776,71 € 212,37 € 393,14 € 181,00 €
Variante 4	Keine Maschinenversicherung Gebäude (SB 5.000) + Inhalt (SB 5.000) Feuer, LW, Sturm/Hagel, Elementar und ED	943,52 €	144,35 € 799,17 €
Variante 5	Keine Maschinenversicherung Gebäude (SB 2.500) + Inhalt (SB 5.000) Feuer, LW, Sturm/H., Elementar und ED	961,95 €	162,78 € 799,17 €
Variante 6	Keine Maschinenversicherung Gebäude (SB 0) + Inhalt (SB 5.000) Feuer, LW, Sturm/Hagel, Elementar und ED	1.012,54 €	213,37 € 799,17 €

Dies sind nur Vorschläge vom Sachbearbeiter. Der Versicherungsschutz kann selbstverständlich auch anderweitig zusammengestellt werden.

Die Empfehlung der Verwaltung ist die Variante 3.

Da die Rohrleitungen der Technik kostenfrei in der Sachversicherung (Inhalt) mitversichert werden können, reicht aus Sicht des Sachbearbeiters eine Maschinenversicherung für Pumpen und Steuerung aus. Für die Gebäudeversicherung empfiehlt der Sachbearbeiter einen Selbstbehalt von 0 €. Die Differenz des Beitrages im Vergleich zu einem Selbstbehalt von 5.000 € beträgt jährlich 69,02 €. Aus Erfahrung kommen beim Gebäude des Öfteren kleinere Schäden durch Sturm/Hagel oder Überspannung vor, welche dann problemlos über die Versicherung abgewickelt werden könnten.

Der Vorsitzende schlug Variante 3 vor.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt Variante 3, die eine Maschinenversicherung (Versicherungssumme 321.100,00 € mit SB 5.000,00 € + Gebäude + Inhalt (SB 5.000,00 €) nur Feuer und Elementar vorsieht.**

**03-20-2023/GL einstimmig beschlossen**

**TOP 4: Gesamtfortschreibung des Regionalplan Donau-Iller**

Das erste Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans fand vom 14. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020 statt.

Die Gemeinde Bubesheim hat in seiner Sitzung vom 21.10.2019 folgenden Beschluss gefasst. „ Die Gemeinde Bubesheim nimmt die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zur Kenntnis. Es wird folgende Stellungnahme erhoben: Die Gemeinde Bubesheim ist gegen eine Autobahnanschlussstelle bei Bubesheim. Mit der Verlegung der Autobahnanschlussstelle Leipheim besteht Einverständnis.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat am 06. Dezember 2022 in öffentlicher Sitzung die Abwägung der Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller beraten und die Durchführung eines zweiten Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Das zweite Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans findet vom 16. Januar 2023 bis einschließlich 26. Februar 2023 statt. In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Unterlagen stehen Ihnen zur Ansicht und zum Download unter [www.rvdi.de/regionalplan/fortschreibung](http://www.rvdi.de/regionalplan/fortschreibung) zur Verfügung.

Die Gemeinde Bubesheim wird in der Raumkategorie als ländlicher Raum dargestellt und als Siedlungsbereich festgelegt. Die verstärkte Siedlungstätigkeit ist vorrangig in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen zu konzentrieren. In denjenigen Gemeinden, die als Siedlungsbereiche festgelegt sind, sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass sich die Siedlungsentwicklung verstärkt vollziehen kann. Diese sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung Bauflächen für Wohnen und Gewerbe so steuern, dass dies zur Auslastung der Infrastruktur beiträgt (siehe S. 57 ff)

Im Bereich Bubesheim wird ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG-A) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt (siehe Seite 74 ff). In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen und darf durch andere Planungen und Maßnahmen nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden.

**Ergänzende Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Straßennetzes**

Zur Verbesserung der Anbindung der Region an das internationale und nationale Fernstraßennetz sowie zur Verbesserung der Anbindung regionalbedeutsamer Einrichtungen werden weitere Anschlussstellen an Bundesfernstraßen vorgeschlagen und in der Raumnutzungskarte dargestellt

A8 AS Leipheim Bubesheim (siehe Seite 99)

Zur Begründung wird ausgeführt, dass eine Vergrößerung des Gewerbegebietes mit einer weiteren Zunahme des Verkehrsaufkommens verbunden ist. Deshalb wird der Neubau einer

Anschlussstelle Leipheim/Bubesheim an die A8 bzw. Verlegung der bestehenden Anschlussstelle Leipheim nach Osten geplant. (s. Seite 102)

Zum Schienenverkehr wird ausgeführt, dass die Trasse Günzburg-Interkommunales Gewerbegebiet AREALpro als in der Raumnutzungskarte stillgelegter Schienenstrecke als Vorranggebiet für eine künftige Reaktivierung zu erhalten ist (siehe Seite 107)

### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat Bubesheim erhebt Einwendungen gegen den Gleisusbau auf Bubesheimer Flur und nimmt den restlichen Inhalt ohne weitere Anregungen zur Kenntnis.**

**03-21-2023/GL mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 pers. Beteiligt 0**

### **TOP 5:   Beteiligungsverfahren   Teilfortschreibung   Nahverkehrsplan   Landkreis Günzburg im Punkt Barrierefreiheit**

Durch das zum 1.1.94 in Kraft getretene BayÖPNVG wurde Planung, Organisation und Sicherstellung des ÖPNV im Freistaat Bayern den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden als freiwillige Aufgabe übertragen. Zur Durchführung wurde ein Nahverkehrsplan aufgestellt. Der Plan für den Lkr. Günzburg wurde 2010 erstellt. Durch Änderungen hat die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs zum 1.1.22 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Dies war im ursprünglichen Plan nicht berücksichtigt, weshalb der Landkreis Günzburg nun eine Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans mit dem Baustein Barrierefreiheit vorzunehmen hat. Grundlage war eine aktuelle und differenzierte Bestandsaufnahme der eingesetzten Fahrzeuge und Haltestellen. Nach der Bestandsaufnahme und Feststellung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt eine Prioritäteneinstufung. Die Schritte zur Umsetzung notwendiger Maßnahmen werden anschließend in einem Umsetzungsplan zusammengefasst.

Der Landkreis Günzburg ist zwar als Aufgabenträger zuständig für den ÖPNV. Für die Umsetzung der Haltestellen-Maßnahmen ist der Landkreis allerdings nicht unmittelbar zuständig sondern die Straßenbaulastträger und die Gemeinden.

Gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 Straßengesetz haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern und dabei die sonstigen Belange, einschließlich Umweltschutz sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Eine vollständige Barrierefreiheit liegt dann vor, wenn Anlagen und Verkehrsmittel für Menschen mit Behinderung in allgemein üblicher Weise und ohne besondere Erschwernis sowie ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Für das Zusammenspiel von Haltestellen und Fahrzeugen gilt dabei die Zielsetzung, dass die Reststufe (vertikal) bzw. der Restspalt (horizontal) zwischen Hochbord und Fahrzeugeinstieg 5 nicht überschreiten sollte. Die restlichen technischen Anforderungen sind dem Plan zu entnehmen.

Die Grundsätze zur Barrierefreiheit gelten im Hinblick auf die Haltestellen in folgenden Fällen nicht:

- Haltestellen ohne vorhandenen, befestigten Gehweg müssen nicht über Hochborde verfügen
- Bestehende Hochborde mit 16cm Höhe können akzeptiert werden, sofern es sich nicht um eine zentrale Haltestelle mit hohem Fahrgastaufkommen, um eine Haltestelle in direkter Nähe zu relevanten Einrichtungen für Mobilitätseingeschränkte handelt oder Umbaumaßnahmen im Haltestellenbereich durchgeführt werden
- Haltestellen, deren Umbau bzw. die Anfahrt durch die eingesetzten Fahrzeuge aus konstruktiven und /oder technischen Gründen nicht möglich ist.

- Haltestellen deren Umbau nur unter Mitbenutzung privater Grundstücke bzw. dem Eingriff in private Rechte möglich ist
- Haltestellen, die nicht im Linienbetrieb angefahren werden

Bei Umbau- oder Neubaumaßnahmen gilt die Barrierefreiheit allerdings generell herzustellen. Da nicht alle Umbaumaßnahmen zeitgleich und zeitnah erfolgen können, erfolgt eine Priorisierung.

In erster Priorität sind Haltestellen in zentralen Bereichen (Ortszentren, Schulen, Bahnhöfe, Einkaufszentren bzw. größere Einkaufsmöglichkeiten und Umsteigepunkte), sowie in der Nähe von Einrichtungen für mobilitätseingeschränkte Personen barrierefrei herzustellen.

Zweite Priorität haben Haltestellen in dicht besiedelten Wohngebieten und größeren bedeutenden Ortsteilen.

In dritter Priorität sind Haltestellen in dünn besiedelten Wohngebieten, kleineren Ortsteilen oder in Bereichen ohne barrierefreie Zu- und Abwegung anzupassen sowie Haltestellen, deren Bestand nicht langfristig gesichert ist.

Haltestellen die lediglich von Bedarfsverkehren bedient werden oder in Ortschaften unter 200 Einwohnern liegen fallen unter die vierte Priorität.

Für die Beurteilung wurde ein Haltestellenkataster angefertigt. Die bestehenden Haltestellen sollen Kategorien zugeordnet werden (A keine Maßnahme erforderlich, da bereits vollständig barrierefrei, B Prioritätenstufen 1-4, C kein Ausbau da Ausnahme)

Zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit ist gem. § 3 PBefG auch eine Mitwirkung der Personenbeförderungsunternehmen durch Bundesrecht vorgegeben.

Um die Ziele der Barrierefreiheit zu erreichen, wurde die Erstellung konkreter Stufenpläne durch die für Umsetzung zuständigen Straßenbaulastträger und Gemeinden empfohlen.

**Der Kreisausschuss hat am 30. Januar 2022 von dem Entwurf des Endberichts (siehe Anlage) Kenntnis genommen und die Kreisverwaltung damit beauftragt, das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayÖPNVG) durchzuführen.**

**Die Gemeinde Bubesheim hat Gelegenheit bis 15.02.2023 Stellung zu nehmen.**

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat Bubesheim nimmt vom Entwurf des Endberichts im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Nahverkehrsplan Landkreis Günzburg im Punkt Barrierefreiheit Kenntnis und erhebt keine Einwendungen.**

**03-22-2023/GL einstimmig beschlossen**

#### **TOP 6: Erfrischungsgeld Landtags- und Bezirkswahl**

Als Termin für die Landtags- und Bezirkswahlen 2023 wurde der 08. Oktober 2023 festgelegt. Dazu wird in der Gemeinde Bubesheim 1 allgemeiner Stimmbezirk und 1 Briefwahlbezirk gebildet. Für die ehrenamtliche Tätigkeit der im Wahllokal und Briefwahllokal eingeteilten Wahlvorstandsmitglieder kann gemäß § 9 Abs. 2 der Landeswahlordnung (LWO) ein Erfrischungsgeld gewährt werden.

Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die durch die Abstimmung veranlassten notwendigen Ausgaben durch einen festen Betrag je stimmberechtigter Person (sog. pauschale Wahlkostenerstattung gem. Art. 17 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes).

Eine konkrete Höhe ist für das Erfrischungsgeld nicht gesetzlich festgelegt (einheitliche Höhe oder Staffelung nach Funktion bleibt wie bisher den Gemeinden vorbehalten).

Bei der Landtagswahl 2018, Europawahl 2019 und der Bundestagswahl 2021 wurden 40,-- € Erfrischungsgeld gezahlt.

Die Verwaltung schlägt für die kommende Landtags- und Bezirkswahl ein einheitliches Erfrischungsgeld in Höhe von 50,-- € vor.

**Beschluss:**

**Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für den Einsatz bei den Landtags- und Bezirkswahlen am 08. Oktober 2023 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 €.**

**03-23-2023/STA einstimmig beschlossen**

---

**TOP 7: Sachstand und Vorberation Kieseintrag im Kanal an der Autobahn 4/Rosenweg**

An der Autobahn 4/ Rosenweg/ Höhe Einfahrt zu Kfz Sabin kam es zu Beschwerden der Anwohner. Der Grund war Geruchsbelästigung aus dem Kanal. Die Firma Wurz spülte am 22.12.22 den Kanal, und es wurde ein größere Menge Kies aus dem Abwasserschacht entfernt. Zusätzlich wurde eine Kamerabefahrung durchgeführt. Die Firma Bendl wertet die Bilder aus, und wird ein Angebot für die Lösung des Problems vorbereiten.

Der Vorsitzende teilte mit, dass bis zum Sitzungstag kein Angebot eingegangen ist.

---

**TOP 8: Aktueller Sachstand zum Neubau Bahntrasse**

Der Vorsitzende teilte mit, dass am 07.02.2023 ein Termin in Augsburg stattgefunden hat. Das Raumordnungsverfahren wird im März an die Regierung von Schwaben weitergeleitet und die Gemeinde muss bis voraussichtlich Jahresende eine Stellungnahme abgeben. Am 09.02.2023 fand eine Veranstaltung im Waldvogel statt, bei der die Richtlinien für das Kreuzen von Straßen, Wegen, Bächen usw. vorgestellt wurden. Anhand dieser Vorgaben werden nun alle Trassenvarianten durchgeplant. Der Trassenvorschlag an den Bundestag erfolgt Ende 2024.

---

**TOP 9: Sachstand Wegeausbau zur Schaltanlage**

Der Vorsitzende informierte, dass der Weg zur Schaltanlage asphaltiert wird. Zur Festlegung der Anforderungen an den Weg wurde Herr Lieble vom Ingenieurbüro Degen eingeschaltet, der die vorhandenen Unterlagen überprüft hat. Es wurde entschieden, das Straßenniveau auf die Grundstücke anzupassen, um zu verhindern, dass Landwirte beim Pflügen nicht auf der Straße aufsetzen. Er informierte darüber, dass am 15.03.2023 ein Gespräch mit Amprion stattfinden wird.

---

**TOP 10: Sachstand zum generationsübergreifenden Spielplatz**

Zur Vorbereitung der weiteren Planungen wurde durch den Vorsitzenden die Vermessung des Grundstückes beauftragt. Im Anschluss an die Vermessung wird das Ingenieurbüro degen ein Angebot für die Planung vorlegen.

---

**TOP 11: Aufgabenliste**

Keine Wortmeldung.

---

**TOP 12: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung**

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.12.2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat stellt die Rechnung der Firma Anwander aus Burgau für die Zaunanlage Wasserhaus in Bubesheim in Höhe von 7.513,07 € brutto fest.

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.01.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Der Gemeinderat Bubesheim beschließt, anstelle der Überspannungsleuchte in der Blumenstraße eine Solarleuchte zu stellen, sofern die LVN mit diesem Vorgehen einverstanden ist.

Der Gemeinderat Bubesheim beschließt, die Straßenbeleuchtung mit Ausnahme der Günzburger Straße ab 01.04. oder 01.05.2023 testweise für eine Dauer von 6 Monaten im Zeitraum von 0.30 bis 5.00 Uhr abzuschalten.

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.01.2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat Bubesheim vergibt die Friedhofkalkulation an KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH nach tatsächlichem Aufwand. Der geschätzte Aufwand beträgt ca. 6.768,72 €, brutto.

---

### **TOP 13: Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

---

#### **TOP 13.1: Aktion Saubere Flur**

Der Vorsitzende gab bekannt, dass am 18.03.2023 ab 9.00 Uhr die Aktion „Saubere Flur“ stattfinden wird.

Gerhard Sobczyk  
1. Bürgermeister

Yvonne Hartmann  
Schriftführerin